



Hausarbeitstechnik

Hausarbeit

- Deckblatt
 - Sachverhalt
 - Gliederung
 - Literaturverzeichnis
- 
- Formalia
- Gutachten
 - Unterschrift

Layout

- Anweisung beachten
- Links 1/3
Korrekturrand
- 1,5-zeiliger Abstand
- Schriftgrad 12
- Höchstumfang
beachten
- Blocksatz,
Silbentrennung,
Paginierung (erst
römisch, dann
arabisch)

Gutachten

Erster Teil

A. Ansprüche des K

I. Anspruch gem. § 985 BGB

K könnte einen Anspruch gem.
§ 985 BGB auf Herausgabe seines
Fahrrades gegen M haben.

1. Eigentümerstellung des K

Fraglich ist, ob K überhaupt
Eigentümer des Fahrrades ist.

Ursprünglich stand das Fahrrad im
Eigentum des E.

Deckblatt

Stud. iur. Stefan Student
Universitätsstr. 1
44567 Universitätsstadt
2. Semester
Matrikel-Nr. 11111111

Übung im Öffentlichen Recht

Sommersemester 2005

1. Hausarbeit

Prof. Dr. Klug

Keine Seitenzahl auf das
Deckblatt

Die Seite wird jedoch mitgezählt

Sachverhalt

Grundsätzlich abschreiben,
es sei denn, etwas anderes
wird vorgegeben

Literaturverzeichnis

- Im Literaturverzeichnis darf nur die benutzte Literatur aufgeführt werden, die in den Fußnoten zitiert wird
- Die Literatur ist nach den Nachnamen der Autoren bzw. Herausgebern alphabetisch zu sortieren
- Den genauen Titel entnimmt man der ersten Titelseite des Buches
- Urteile und Entscheidungssammlungen, Gesetze und andere Rechtsquellen gehören nicht ins Literaturverzeichnis

Literaturarten

- Monographien (Dissertationen oder Habilitationsschriften)
- Lehr- und Studienbücher
- Handbücher
- Kommentare
- Festschriften
- Aufsätze
- Rezensionen
- Urteilsanmerkungen

Literaturverzeichnis I

Monografie

Pfeifer, Wilhelm: Die parlamentarische Immunität, zugleich Diss. iur., Würzburg 1951.

Literaturverzeichnis II

Lehrbücher

Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard: Grundrechte
Staatsrecht II, 20. Auflage, Heidelberg 2004
[zitiert: *Pieroth/Schlink*, Staatsrecht II, Rn.].

Literaturverzeichnis III

Handbücher

Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.):
Handbuch des Staatsrechts, Band I:
Grundlagen von Staat und Verfassung,
Heidelberg 1987 [zitiert: *Bearbeiter*, in:
Isensee/Kirchhof, S.].

Literaturverzeichnis IV

Kommentare

Kopp, Ferdinand/ Schenke, Wolf-Rüdiger:
Vertungsgerichtsordnung, Kommentar, 13.
Auflage, München 2003 [zitiert:
Kopp/Schenke, VwGO, §, Rn.].

Maunz, Theodor/ Dürig, Günter: Grundgesetz,
Kommentar Band I, Art. 1 bis 5, Stand: 43.
Ergänzungslieferung, München 2004 [zitiert:
Bearbeiter, in: Maunz/Dürig, Art., Rn.].

Literaturverzeichnis V

Festschriften

Pietzker, Jost: Verfahrensrechte und Folgen von Verfahrensfehlern, in: Festschrift für Hartmut Maurer, München 2001, S. 695 [zitiert: *Pietzcker* in: FS für Maurer, S.].

Literaturverzeichnis VI

Aufsätze

Mustermann, Max: Die Leistungskondiktion, NJW
2004, S. 23-28.

Gliederung

Gliederung	
1. Teil	1
A.	1
I.	2
1.	4
a)	5
aa)	6
bb)	7
b)	8
2.	9
II.	10
B.	11
2. Teil	12

- Dem Gutachten ist eine Gliederung unter Angabe der jeweiligen Seitenzahl voranzustellen
- Dem 1. Teil muss immer ein 2. Teil folgen, dem A. immer ein B. etc.

Gliederung

- Beachte auch die Möglichkeit einer automatische Gliederung unter Word
- Hierfür müssen Überschriften im Gutachten entsprechend markiert werden

Fußnoten

- sollen Aussage des Textes begründen
- gewährleisten Nachprüfbarkeit des Zitats
- zeigen, dass der neueste Stand von Rechtsprechung und Literatur verarbeitet wurde
- Die Nichtkennzeichnung fremder Gedanken kann zu Punktabzügen führen, da es Ausdruck einer nichtwissenschaftlichen Arbeitsweise ist!

Fußnoten

- Beginnen mit Großbuchstaben, enden mit Punkt.
- Lehrbücher und Kommentare nur zitieren, wenn Ansicht dort entwickelt wurde und oder maßgeblich vertreten wird.
- Die Sekundärquelle sollte immer nur neben der Primärquelle zitiert werden.
- Für die h.M. immer mehrere Zitate nennen
- Zitieren Sie präzise!

Fußnoten

Reihenfolge innerhalb der Fußnoten

- Erst Rechtsprechung, dann Literatur zitieren
- Innerhalb der Rechtsprechung immer mit dem höherrangigen Gericht beginnen (EuGH vor BVerfG, BVerwG, OVG (gleichrangig mit VGH), VG; BGH vor BayObLG, OLG, LG, AG)
- Bei zwei Entscheidungen desselben Gerichts immer die ältere zuerst zitieren

Fußnoten (z.B.)

- ¹ BGH NJW 2004, S. 1848.
- ² BGH Urteil v. 02.04.1991, Az., JURIS, Dokument Nr..
- ³ BVerwG NVwZ 2004, 323; Kopp/Schenke, VwGO, 42, Rn. 5.
- ⁴ *Heinrichs*, in: Palandt, 323, Rn. 10.
- ⁵ *Mustermann*, JUS 2004, S. 23 (25).
- ⁶ *Herdegen*, in: Maunz/Dürig, Art. 1, Rn. 92.
- ⁷ *Pietzker*, in: FS Hartmut Maurer, S. 695 (699).

Fehler in Fußnoten

-  Zitate für Voraussetzungen oder Rechtsfolgen, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben (z.B. „Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben.¹“)
-  Blindzitate (Fußnoten werden ohne Überprüfung abgeschrieben)
-  unterschiedliche Fundstellen für dieselbe Entscheidung

Vorgehen

- Mehrmaliges Lesen des Sachverhalts
- u.U. Anfertigen einer Zeittafel
- Gehen Sie davon aus, dass alle im Sachverhalt genannten Details für die Lösung relevant sind
- Klärung der Fallfrage
- Durchdenken des Falls
- Anfertigen einer groben Lösungsskizze
- Aufstellen eines Zeitplans
- Recherche (Beck-online, Juris, Lexis Nexis usw. aber auch Kataloge der Bibliotheken wie etwa KVK= Karlsruher Virtueller Katalog; durchsucht u.a. sämtliche deutschen und viele internationale Verbundkataloge - "der Katalog mit 60.000.000 Büchern aus 400 Bibliotheken und Buchhandelskataloge)
- Abfassen des Gutachtens
- Mehrmaliges Korrekturlesen

Inhaltliche Anforderungen

- Sie sollen zeigen, dass Sie im Stande sind, juristische Gedanken **einfach, klar und gewandt** auszudrücken.
- Die Arbeit muss das Ziel haben, die Entscheidung des Falles zu finden und **zielstrebig** zu begründen.
- Dabei ist auf eine zutreffende **Schwerpunktbildung** zu achten.

- Quelle: JPA Hamm

Inhaltliche Fehler ☠

- 💣 Fragestellung wird nicht beachtet
- 💣 Lehrbuchartige Ausführungen
- 💣 Wiederholung des Sachverhalts im Gutachten
- 💣 Wiederholung der Fallfrage
- 💣 Sachverhalts(über)interpretation
- 💣 Berufung auf die h.M. ersetzt die eigene Argumentation **nicht**
- 💣 Ungenaue Subsumtion

Stilfehler ☠

- 💣 „Zweifellos“, „selbstverständlich“, „offensichtlich“ (es wird ja gerade Gutachten geschrieben)
- 💣 „nichtsdestotrotz“ (Umgangssprache!)
- 💣 „im vorliegenden Fall“ (überflüssig!)
- 💣 „Durch § 223 StGB ist es dem T untersagt, den O zu schlagen.“

Zeiteinteilung

- Den Beginn der Arbeit nicht unnötig hinauszögern („Ich habe ja noch 4 Wochen Zeit“)
- 1/3 Recherche, 2/3 Text verfassen
- Nach dem Fertigstellen der Arbeit muss noch genug Zeit für mehrmaliges gründliches Durchlesen sein! 

WICHTIG!

Die Hausarbeit kann nur bewertet werden, wenn sie von Euch handschriftlich unterschrieben wurde!!!!!!

Hausaufgabe

- Erstellt basierend auf dem ausgegebenen Sachverhalt eine Hausarbeit (inklusive Literaturverzeichnis und Gliederung) nach den eben erklärten Vorgaben und überprüft Eure Ergebnisse anhand der Lösung, die Online steht
(max. 5 Seiten)



Hausaufgabe

- **Sachverhalt**

Der 17-jährige M beschließt sein Mountain-Bike zu verkaufen. Er bittet seinen gleichaltrigen Freund V, der für seine Geschäftstüchtigkeit bekannt ist, diese Angelegenheit für ihn in die Hand zu nehmen und übergibt ihm zu diesem Zweck das Rad. V erklärt sich dazu bereit, das Fahrrad des M zu verkaufen und wendet sich unter anderem an den Studenten D. V teilt diesem mit, er habe ein Mountain-Bike „im Auftrag“ des M zu verkaufen. D besichtigt das Rad und nach längeren Verhandlungen wird man sich über einen Kaufpreis in Höhe von 650 € einig.

Da D nicht so viel Geld bei sich hat, wird vereinbart, dass er das Rad am nächsten Tag bezahlen und abholen soll. V berichtet dem M am Abend vom geglückten Verkauf, der daraufhin auch seine Eltern informiert. Die Eltern sind aufgebracht und verlangen von M, dass er „die Sache sofort rückgängig machen soll“.

Fallfrage:

1. Kann M von V das Rad herausverlangen?
2. Kann D von V Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn V das Rad nicht verschaffen kann?

